

**A m t s = B l a t t**

der Königl. Regierung zu Breslau.

**Stück 42.**

Breslau, den 16. October

**1844.****Allgemeine Gesetz-Sammlung.**

Das 36ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- Nr. 2497. Allerhöchste Kabinettsordre vom 5. August 1844, über das mit dem Angeschuldigten abzuhaltende Schlußverhör im summarischen Untersuchungsverfahren.
- Nr. 2498. Ministerialerklärung wegen des zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Uebereinkommens rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 13. August 1844; und
- Nr. 2499. Bekanntmachung über die am 30. August 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau einer Chaussee von Neustadt-Eberswalde nach Freienwalde zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. September 1844.

**Zusätzliche Bestimmungen**

zu der Instruction für die Schiedsmänner in den Provinzen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern vom 1. Mai 1841.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche das bisherige Verfahren bei der Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher der Schiedsmänner und bei der Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen herbeigeführt hat, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

## § 1.

Die Aushändigung der Amtssiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner und die Wieder-Einziehung derselben (§ 1 und § 2 der Instruction vom 1. Mai 1844), so wie die Einsammlung der jährlichen Geschäfts-Nachweisungen (§ 21 a. a. D.) liegt fortan auch in denjenigen Städten, wo die Polizei durch besondere Königl. Behörden verwaltet wird, nicht diesen, sondern den Magisträten ob.

## § 2.

Die Landräthe und Magisträte haben streng darauf zu halten, daß jeder Schiedsmann mit dem Ablauf seiner Amtszeit das Amtssiegel und Protokollbuch zurückgibt. Vollgeschriebene Protokollbücher sind sodann an die betreffenden Untergerichte zur Aufbewahrung zu übersenden.

## § 3.

Die Wahl der neuen Schiedsmänner muß spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Wahlperiode ihrer Vorgänger erfolgen.

## § 4.

Den neu erwählten Schiedsmännern wird das Amtssiegel und Protokollbuch künftig vor ihrer Vereidigung und zwar, sobald die Bestätigung bis dahin erfolgt ist, unmittelbar nach der Zurückgabe Seitens des Vorgängers behändigt.

## § 5.

Die Protokollbücher müssen von jetzt an den Schiedsmännern gleich so eingerichtet übergeben werden, wie dies im § 1 der Instruction vom 1. Mai 1841 vorgeschrieben ist. Die Regierungen haben dafür zu sorgen, daß auf diese Weise eingerichtete Exemplare bei den Landrathen und Magisträten künftig jederzeit vorrätzig sind.

## § 6.

Sobald ein neu gewählter Schiedsmann das Protokollbuch empfangen hat, ist das betreffende Gericht von dem Landrath oder Magistrat zu benachrichtigen und hat sodann den Schiedsmann zur Vereidigung mit der Aufforderung vorzuladen, das Protokollbuch mitzubringen. Dieses wird dann im Termine selbst sogleich legalisirt und dem Schiedsmann zurückgegeben.

Berlin, den 22. September 1844.

Der Justiz-Minister.  
In Vertretung  
Ruppenthal.

Der Minister des Innern.  
In dessen Auftrage  
v. Patow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N 18. Die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend.

Die in dem § 3 der Verordnung vom 7. April 1838, die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien betreffend, bestimmte sechsjährige Uebergangsperiode ist, streng genommen, bereits in dem Monate Junius dieses Jahres abgelaufen.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat indeß, um den Landwirthen und übrigen Fuhrwerksbesitzern die möglichste Berücksichtigung angedeihen zu lassen, genehmigt: daß diese Frist bis zum 1. Januar des kommenden Jahres 1845 ausgedehnt werde.

Es wird demnach die Verordnung vom 7. April 1838 vom 1. Januar 1845 ab vollständig und unnachsichtlich zur Ausführung kommen.

Wir machen dieß zur Nachachtung der Fuhrwerksbesitzer und der Behörden hiermit bekannt.

Breslau, den 13. August 1844. I.



## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrasthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Dertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§ 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§ 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe unterlagt, eine Achse wider die Vorschrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Konventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im § 1 und 4 angegebenen Eigenschaften mangeln.

§ 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfnis auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der § 3 bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§ 2 und 5 angedrohten Strafen nach sich.

§ 5. Wer sich nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den § 1 und 4 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, sowie durch die Gensdarmarie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Konventionenfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Konvention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von den Reisenden mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§ 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§ 3 und 4 bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesiens Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§ 8 und 9 folgenden Bestimmungen.

§ 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in so weit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§ 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Schönau und Meisse;
- b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;
- c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preussischen Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesiens, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§ 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§ 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fehr. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.  
Graf v. Alvensleben. Fehr. v. Werther. v. Rauch.



Nachstehender

## A u f r u f

der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen in Potsdam.

Die nachstehend genannten Forstverorgungsberechtigten:

- 1) Jäger Carl Friedrich Blum, geboren am 14. Februar 1798 zu Kirschrosin in Mecklenburg, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 12. Mai 1815 und zur Forstverorgung anerkannt den 1. Dezember 1835, zuletzt in Sandkrug, Forstreviers Liepe sich aufhaltend;
- 2) Jäger Friedrich Carl, geboren den 11. November 1803 zu Klockow in Mecklenburg, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 23. Oktober 1821 und zur Forstverorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Neuen-dorf bei Anclam sich aufhaltend;
- 3) Jäger Friedrich Deege, geboren am 19. März 1797 zu Dardeßheim bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 22. Mai 1815 und zur Forstverorgung anerkannt den 10. Januar 1835, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 4) Jäger Christian Friedrich Wilhelm Ebert, geboren am 7. Juli 1800 zu Lebbin bei Greiffenberg in der Provinz Pommern, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 19. Februar 1823 und zur Forstverorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Greiffenberg sich aufhaltend;
- 5) Jäger George Friedrich Fahl, geboren am 15. Januar 1802 zu Selz bei Demmin in der Provinz Pommern, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 15. November 1821 und zur Forstverorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Bunzar bei Anclam sich aufhaltend;
- 6) Jäger Amand Gründel, geboren am 6. März 1806 zu Dörndorf bei Frankenstein in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten den 16. November 1826 und zur Forstverorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Trattendorf bei Spremberg sich aufhaltend;
- 7) Jäger Heinrich Hänschel, geboren am 5. Februar 1787 zu Neu-Schmol-len bei Dels in der Provinz Schlesien, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 12. Februar 1813 und zur Forstverorgung anerkannt den 26. November 1830, zuletzt in Praukau sich aufhaltend;
- 8) Jäger Friedrich Krause, geboren am 12. Mai 1805 zu Altenbach bei Glaz in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 5. Dezember 1824 und zur Forstverorgung anerkannt den 25. November 1836, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 9) Jäger Friedrich Jakob Kieferling, geboren am 27. Februar 1799 zu Puszkowo im Großherzogthum Posen, in die 2. Jäger-Abtheilung eingetreten am 24. November 1823 und zur Forstverorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Bentschen bei Meseritz sich aufhaltend;

- 10) Jäger Johann Ferdinand Neumann, geboren am 29. Mai 1803 zu Karlsruhe bei Oppeln in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 6. Dezember 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Poberschau bei Oppeln sich aufhaltend;
- 11) Jäger Carl Friedrich Pärtsch, geboren am 1. November 1804 zu Lutterstrubrunn bei Wittenberg in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 6. Juni 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Seitenberg bei Landeck sich aufhaltend;
- 12) Jäger Johannes Petry, geboren am 13. Dezember 1800 zu Heiligenstadt in der Provinz Sachsen, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 25. Oktober 1821 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
- 13) Jäger Carl Gottfried Könisch, geboren am 11. Januar 1805 zu Rothenburg in der Provinz Schlesien, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. November 1823 und zur Forstversorgung anerkannt den 26. September 1843, zuletzt in Ziegenrück sich aufhaltend;
- 14) Jäger Carl Friedrich Schulz, geboren am 4. August 1811 zu Prenzlau in der Provinz Brandenburg, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 17. Juli 1831 und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841, zuletzt in Magdeburg sich aufhaltend;
- 15) Jäger Carl Theil, geboren am 21. Juni 1800 zu Ferdinands-hof bei Anklam in der Provinz Pommern, in die 4. Jäger-Abtheilung eingetreten am 4. März 1819 und zur Forstversorgung anerkannt den 7. September 1840, zuletzt in Schmargendorf sich aufhaltend;
- 16) Jäger August Heinrich Vollmer, geboren den 1. Dezember 1801 zu Zerppe Schleuse bei Nieder-Barnim in der Provinz Brandenburg, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 21. April 1822 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. September 1842, zuletzt in Schlust bei Nieder-Barnim sich aufhaltend;
- 17) Jäger Heinrich Siederer, geboren am 19. Februar 1791 zu Harsleben bei Halberstadt in der Provinz Sachsen, in das Garde-Jäger-Bataillon eingetreten am 24. Februar 1811 und zur Forstversorgung anerkannt den 5. November 1829, zuletzt in Berlin sich aufhaltend;
- 18) Jäger Ludwig Kasim, geboren am 21. November 1802 zu Plugawitz bei Groß-Strehlitz in der Provinz Schlesien, in die 3. Jäger-Abtheilung eingetreten am 16. Dezember 1821, und zur Forstversorgung anerkannt den 17. September 1841;

werden hiermit aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort sobald als möglich, jedenfalls aber innerhalb der nächsten sechs Monate der Inspection der Jäger und Schützen anzuzeigen, indem sie entgegengesetzten Falls zu gewärtigen haben, daß sie von der Forstverwaltungsliste werden gestrichen werden.

Gleichzeitig werden die betreffenden Behörden ergebens ersucht, Falls



ihnen über den einen oder den andern dieser Jäger etwas Näheres bekannt sein sollte, dieß ebenfalls der gedachten Inspektion mitzutheilen.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Oktober 1844.

I.

Die Herzoglich Braunschweig-Delfische Kammer zu Dels beabsichtigt den Bau einer neuen Chaussée von Dels über Medzibor nach der Provinzial-Gränze in der Richtung auf Ostrowo. Es ist darüber zwischen dem Fiskus und der Herzoglichen Kammer ein Vertrag abgeschlossen worden, welcher die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Königs erlangt hat. Die darüber unter dem 19. August d. J. Allerhöchst erlassene Kabinetts-Ordre wird hiermit nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. October 1844.

I.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 31. Juli d. J. den Bau einer von der Dels-Wartenberger Staatsstraße hinter dem Dorfe Spahlig abgehenden Chaussée über Medzibor bis zur Posen'schen Departementsgrenze in der Richtung auf Ostrowo, welchen die Herzoglich Braunschweig'sche Kammer zu Dels auszuführen beabsichtigt und bewillige dazu eine Prämie von 3000 Rthlr. für die Meile zc. Den zurückerfolgenden, zwischen der Regierung zu Breslau und der Herzoglich Braunschweig'schen Kammer zu Dels geschlossenen Vertrag bestätige Ich hiermit und bewillige der letztern insbesondere das Expropriationsrecht zur Erwerbung der für die neue Straße erforderlichen Grundstücke, mit Vorbehalt Ihrer Entscheidung über dessen Anwendung in jedem einzelnen Falle, so wie die dem Fiskus zustehenden Befugnisse zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien von Privat-Grundstücken und die Erhebung eines Chaussée-geldes nach dem auf den Staatsstraßen geltenden Tarife.

Erdmannsdorf, den 19. August 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister Flottwell.

**N** 30. Betreffend die den Landwirthen zu gestattende Versicherung von Naturalien-Vorräthen gegen Feuergefahr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie Se. Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die in § 5 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen gedachten Versicherungen von Naturalien-Vorräthen auf den durchschnittlichen Betrag auch solchen Landwirthen gestattet werden dürfen, welche darüber vollständige, den jedesmaligen Ab- und Zugang genau nachweisende, Bücher oder Wirtschaftsbücher führen.

Breslau, den 2. Oktober 1844.

I.

Die Errichtung eines Kreisblatts für den Kreis Striegau betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 32) bestimmen wir hiermit, daß die Kreis- und Lokalpolizeilichen Verordnungen

für den Striegauer Kreis künftig durch Abdruck in dem, unter Redaktion des Buchdruckerei-Besizers Schulze zu Striegau erscheinenden „Kreisblattes für den Kreis Striegau“ mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem eine dergleichen Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 5. Oktober 1844.

I.

Der Kaufmann E. F. Dietrich zu Silberberg ist als Spezial-Agent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank auf Grund des Befehles vom 8. Mai 1837 von uns heut bestätigt worden.

Breslau, den 3. Oktober 1844.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Betreffend die Erläuterung der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar 1835.

Sämmtlichen Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht: daß mit Bezug auf die in Folge Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 16. März 1829 erlassene Amtsblatt-Verfügung vom 19. April 1829 die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Februar 1835 dahin erläutert wird, daß das durch die letztere vorgeschriebene Attest auf die Nachweisungen der Domänen resp. Rent-Aemter nur dahin auszustellen:

daß in dem betreffenden Jahre, so weit sich solches aus den kompetenten Akten ergibt, nicht mehr Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Laudemial-Zahlung Statt gefunden, als in der von dem Domänen-Amte dem Gericht zuzustellenden Nachweisung der aufgetommenen Laudemial-Gelder aufgeführt sind.

Breslau, den 30. September 1844.

Publicandum wegen Einreichung der Nachweisungen über die Zuchthaus-Gefälle und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge.

Sämmtliche Untergerichte in dem Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden mit Rücksicht auf die Amtsblatt-Verfügungen vom 21. Juli 1825 und 30. Juli 1829 hierdurch angewiesen, die Nachweisungen über die eingekommenen Zuchthaus-Gefälle und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge von Käufen über und unter 1000 Gulden, oder Negativ-Atteste den betreffenden Kreis Steuer-Kassen alljährlich zweimal und zwar für das erste Semester spätestens am 2. Juli und für das 2. Semester spätestens am folgenden 2. Januar mit den Geld-Beiträgen zu übersenden.

Gegen die säumigen Gerichte müssen Ordnungsstrafen eintreten.

Breslau, den 30. September 1844.



Betreffend die Einrichtung der Restitutions-Liquidationen über verdorbene Stempel. III

Durch das Ministerial-Rescript vom 14. August 1843 (Ministerial-Blatt S. 216) ist für diejenigen Gerichte, deren Salarien-Kassen nach der Instruktion vom 1. Januar 1835 verwaltet werden, das Verfahren in Bezug auf die Berechnung und Erstattung vor dem Verbrauche verdorbener Stempel dahin vorgeschrieben, das solche niedergeschlagen und in die vierteljährliche Restitutions-Liste eingetragen, jedoch in dieser Liste am Schlusse in einem besonderen Abschnitte angegeben werden. Auf den Antrag des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors und zur Erzielung eines gleichmäßigen, von der Kassen-Einrichtung selbst nicht wesentlich abhängigen Verfahrens werden diejenigen Untergerichte unseres Departements, bei welchen die Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 nicht Anwendung findet, hierdurch angewiesen, fortan in Betreff der Einrichtung der Restitutions-Liquidationen sich ebenfalls nach der Vorschrift des Rescripts vom 14. August 1843 bei den Anträgen auf Restitution verdorbener Stempel zu achten.

Breslau, den 7. Oktober 1844.

## Personal-Veränderungen

im Bezirk des Königlich Ober-Landes-Gerichts zu Breslau pro September 1844.

### I. Befördert wurden:

- 1) Der Justiz-Commissarius Burkert zu Zobten zum Notar;
- 2) der Referendarius Deschner zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor;
- 3) die Auscultatoren Wollheim und Buchwaldt zu Ober-Landes-Gerichts-Referendarien;
- 4) die Rechtskandidaten Kaschel, Löbel, Liese, Pohl, Olearius, Ballusek, Solger und Rosewius zu Ober-Landes-Gerichts-Auscultatoren;
- 5) der Diätarius Pücher zum etatsmäßigen Salarien-Kassen-Assistenten bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
- 6) der Land-Gerichts-Bureau-Gehülfe Krumbhorn hierselbst zum Hülf-Aktuarium bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Schmiedeberg;
- 7) der Civil-Supernumerarius Kottwitz zum Bureau- und Salarienklassen-Gehülfen bei dem hiesigen Stadt-Gericht;
- 8) der Civil-Supernumerarius Reichert zum Bureau-Gehülfen bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Strehlen;
- 9) der Civil-Supernumerarius Gottschlich zum Bureau-Gehülfen bei dem hiesigen Land-Gericht;
- 10) der Hülfsbote Strehky zum etatsmäßigen Boten und Haushälter bei dem hiesigen Ober-Landes-Gericht; und
- 11) der invalide Befreite Stock zum Hülfsboten bei demselben.

II. Die Staats-Anwaltschaft bei dem Ehegericht erster Instanz ist einstweilen dem Stadt-Gerichts-Rath Füttner zu Breslau commissarisch übertragen worden.

**III. Versetzt wurden:**

- 1) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Gähler I. an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau;
- 2) der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Raschel desgleichen.

**IV. Ausgeschlossen ist:**

Der hiesige Stadt-Gerichts-Salarientassen-Assistent Scheffler auf eigenes Ansuchen mit Vorbehalt des Wiedereintritts.

**V. Pensionirt wurden:**

Der Ober-Landes-Gerichts-Bote und Haushälter Engelhardt.

**V e r z e i c h n i ß**

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro September 1844.

Name des Guts.	Kreis.	Name des abgegangenen Richters.	Name des neu angestellten Richters.
Kaulwitz und Antheil Obischau	Namslau	Justitiarius Drespe zu Reichthal	Land- und Stadtgerichts-Assessor Schodtsädt in Namslau.
Gramschütz Gräfshine	dito Wohlau	dito Ehemaliger Stadtrichter Wagner in Wohlau	dito. Justitiarius John in Wohlau.

**V e r z e i c h n i ß**

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Breslauer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Breslau.			
Pollogwitz und Schobniz	Giebig, Gottlieb	Schullehrer	Alt-Schliesa.
Sadowitz	Kroker, Karl	Müllermeister	Sadowitz.
Kreis Habelschwerdt.			
Berlohrenwasser	Urban, August	Schuhmacher	Berlohrenwasser.



Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
<b>Kreis Strehlen.</b>			
Fätschittel	Baron von Koppi	Rittergutsbesitzer	Krain.
Bohrau	Schneider, Florian	Wundarzt	Bohrau.
Dittwitz			
Reibchen	Ziegner, Gottlieb v. d. Lanke	Müller Major und Ritter- gutsbesitzer	Klein-Bresa. Polnisch-Fägel.
Klein-Bresa			
Polnisch-Fägel			
Plohe	Baron von Rich- hofen	Rittergutsbesitzer	Plohe.
Petrigau und Schönsfeld	Hübner, Heinrich	Wirthschafts-Inspector	Petrigau.
Polnisch-Eschammen- dorf	Mahn, Franz	Freigärtner	Polnisch-Eschammen- dorf.
Gurtisch	Plätschke, Gott- fried	Pensionirter Wacht- meister	Strehlen
Kufschel			
Klein-Lauben Niclasdorf			

#### Kreis Wohlau.

Gräschine	Braun, Fr.	Rittergutsbesitzer	Gräschine.
Kleschwig	Hanisch, Karl Friedrich	Rittergutsbesitzer	Kleschwig.
Mersine	Stephan, Karl Friedrich Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Mersine.
Bor-Winzig	Hantke, Emil	Candidat d. Theologie	Winzig.
Hünern und Dahsau	Fleischer, Ernst	Schullehrer	Dahsau.

### Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königl. Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Culmickau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Litt. B. und zwar:

No. 170 à 1000 Rthlr.

No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 Rthlr.

No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 Rthlr.

No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 Rthlr.

No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 Rthlr.

No. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10, vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

### Patent = Aufhebung.

Das dem Chemiker L. Eischler zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1843 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft Behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern, ist wieder aufgehoben worden.

### C h r o n i k.

Verdienstliche Handlungen: Der Schumachergehilfe Wilhelm Conrad zu Auras hat bei einer Feuersbrunst mit Lebensgefahr zwei Kinder nebst deren Mutter vom Erstickungs- und Feuertode gerettet und ist dafür mit einer Prämie belohnt, und

dem Ziegelftreicher Hering aus Groß-Mangersdorf, Briegschen Kreises, ist für die durch ihn bewirkte Rettung zweier Mädchen aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Dem zur erledigten Pfarrei zu St. Dorothea in Breslau präsentirten Curatus zu St. Mathias, Tamer, ist das landesherrliche Placitum ertheilt, und

dem Curatie-Administrator Dzierzon die Curatie zu Carlsmarkt verliehen worden.

Die Kandidaten des evangelischen Predigtamts Treblin und Karraß, ersterer als Pastor in Groß-Jenkowiz und Schönsfeld, Briegschen Kreises, letzterer als Pastor Secundarius an der evangelischen Kirche in Trebnitz.